

Produktgruppe Möbel und Holzprodukte

Bei der Beschaffung von Möbeln sind zahlreiche Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Neben den Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit sind je nach Materialbeschaffenheit der Möbelstücke zahlreiche und unterschiedliche Bedingungen zu erfüllen. Verwendete Materialien dürfen keine giftigen und gefährlichen Stoffe enthalten. Chemische Emissionen müssen ausgeschlossen sein oder es müssen bestimmte Grenzwerte beachtet werden. Bezugsmaterialien bei Sitzmöbeln wie Leder und Textilstoffe sind an die Erfüllung europäischer Richtlinien gebunden. Auf die Einzelheiten soll im nachfolgenden Datenblatt detailliert eingegangen werden.

Ein besonderer Stellenwert nimmt dabei die Verwendung von Holz- u. Holzwerkstoffen bei Möbeln ein. Dabei stellt sich die Frage, was überhaupt als Holzprodukt gilt.

Während das BeschA BMI jeden noch so geringen Anteil an Holz in einem Produkt genügen lässt, wird zur Beurteilung, ob es sich um ein Holzprodukt handelt, nach überwiegender Ansicht das Statistische Warenverzeichnis als Maßstab herangezogen¹. Demzufolge ist bei Stühlen maßgebliches Kriterium dafür, ob es sich dabei um Holzprodukte handelt, die Beschaffenheit des Gestells (Rahmen u. Beine). Bei Tischen aus unterschiedlichen Materialien ist grundsätzlich das für das Gestell als tragende Teile verwendete Material für die Einreihung ausschlaggebend. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Tischplatte einen erheblich höheren Wert besitzt und dadurch Charakter bestimmend ist.

Möbel als Holzprodukte werden von öffentlichen Auftraggebern durch den Abschluss von Rahmenverträgen häufig als Massenprodukte ausgeschrieben. Dieser Umstand sorgt dafür, dass mit diesen enormen Auftragspaketen bedeutender Einfluss auf die Möbelhersteller genommen werden kann, was die Beachtung von Nachhaltigkeit in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht angeht. Insbesondere die weltweite Schonung der Waldressourcen, der Klimaschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren sind Anliegen, denen auf diese Weise Rechnung getragen werden kann².

Es wird deshalb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Holzprodukte darauf geachtet, dass „das Holz als Rohholz, Halb- oder Fertigwaren der Forstwirtschaft und des produzierenden Gewerbes aus forstwirtschaftlich kontrolliertem Anbau stammt“ und durch entsprechende Zertifizierungen (FSC und PEFC oder gleichartige) nachgewiesen wird.

Weiteres Erfordernis bei der Vergabe von Holz und Holzprodukten ist, dass Verarbeiter und Händler von Holz eine lückenlose Rückverfolgung der gesamten Händlerkette für geliefertes/verarbeitetes FSC/PEFC-Holz garantieren (Chain-of-Custody = COC).

Die Bundesregierung hat durch den sog. „gemeinsamen Holzerlass“ und das entsprechende Begleitpapier diese Erfordernisse für die Beschaffung durch die öffentliche Verwaltung festgelegt und dadurch die politischen Ziele einer nachhaltigen und zertifizierten Waldwirtschaft umgesetzt³.

Es steht außer Frage, dass die Weisungen des Holzerlasses für die Sachbearbeiter der Beschaffung bei Bundesbehörden bindend sind und keine Ausnahmen zugelassen werden⁴.

Kriterien über die Herkunft und Bearbeitung des Holzes können als Ausschlusskriterien im Leistungsverzeichnis formuliert werden und durch die Vorlage von FSC, PEFC-Zertifikaten (oder vergleichbar) nachgewiesen werden.

Durch die Vorlage eines solchen Zertifikates und auch durch die COC-Zertifizierung soll auch sichergestellt werden, dass lückenlos der Nachweis über einwandfreies Holz erbracht wird. Eine Mengenplausibilitätsprüfung soll dafür sorgen, dass FSC und PEFC-zertifiziertes Holz im Rahmen der Weiterverarbeitung und dem Weiterverkauf in der Händlerkette nicht in unzulässiger Weise mit nicht zertifiziertem Holz vermischt worden ist. Verstöße dürften allerdings schwer nachzuweisen sein. Jeder Inhaber eines Zertifikates wird vor Erteilung durch eine anerkannte Prüfstelle wie dem Johann-Heinrich von Thünen-Institut oder durch das Bundesamt für Naturschutz auf die Unbedenklichkeit der Herkunft seines Holzes überprüft. Da in der Praxis die meisten Händler im Besitz eines Zertifikates sind, wird der Überprüfung der gesamten Händlerkette kaum praktische Bedeutung beigemessen und als „ein zu vernachlässigendes Risiko“⁵ dargestellt.

Bei Zweifeln an der Echtheit und Richtigkeit vorgelegter FSC oder PEFC-Zertifikate für Holz aus einem ausländischen Herkunftsland ist eine Überprüfung durch die vorgenannten Prüfstellen vorgesehen⁶.

¹ [siehe Vermerk des Justitiariats für die Beschaffung der BFD Südwest v. 14.03.2011, Seite 2 Anmerkungen mit Verweis auf Vermerk des BWZ - Dienststz Berlin- \(Frau Range\) v. 06.10.2008](#)

(http://sv1142/webs/babzv/wissensdatenbank/02_vergabe/01arbeitsanweisungen/vermerk_1_erlass_holzprodukte.pdf)

² [siehe Vorwort des Leitfadens „Gutes Holz“](#), herausgeg. von der Forest Stewardship Council (FSC), Arbeitsgruppe Deutschland e.V., Seite 4

³ [siehe „Gemeinsamer Holzerlass vom BMWi, BMELV, BMU und BMVBS v. 22.12.2010, im Gemeinsamen Ministerialbl.v.27.12.2010, S.1786](#)

⁴ [siehe „Vermerk des Justitiariats für die Beschaffung der BFD Südwest v. 18.05.2012](#)

(http://sv1142/webs/babzv/wissensdatenbank/02_vergabe/01arbeitsanweisungen/vermerk_2_erlass_holzprodukte.pdf)

⁵ [siehe „Vermerk des Justitiariats für die Beschaffung der BFD Südwest v. . S. 3 letzter Absatz](#)

⁶ [siehe „Gemeinsamer Holzerlass vom BMWi, BMELV, BMU und BMVBS v. 22.12.2010, im Gemeinsamen Ministerialbl.v.27.12.2010, S.1786](#)
<http://10.180.161.235/wdb1/viewtopic.php?t=100>

	Rechtsgrundlagen Verlinkungen
<p>Produktmerkmale: Technische Spezifikationen: (mit u. ohne Armlehnen, Höhenverstellbarkeit der Rückenlehne, Beschaffenheit des Sitzes, Polsterung ja/nein, mit Gleiter oder Rollen).</p> <p>Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit: (z.B. bzgl. Polster übliche Anforderungen an den Stoff: Reißfestigkeit, Lichtechtheit, Scheuerbeständigkeit, Druckverformung); Einhaltung aller Vorgaben im Hinblick auf Erfüllung technischer Normen und Arbeitssicherheit</p> <p>Materialeigenschaften: Ausschlusskriterien bei Holzmöbeln: Holz und Holzwerkstoffe (Stoffliche Anforderungen)</p> <p>Herkunft des Holzes: Aus nachhaltig betriebener Forstwirtschaft FSC-Zertifizierung oder vergleichbar.</p> <p>Siehe gemeinsamer Erlass des BMWi, BMELV, BMU u. BMVBS v. 22.12.2012 zur Beschaffung von Holzprodukten u. Forest Stewardship Council, Arbeitsgruppe Deutschd. e.V. im Leitfaden „Gutes Holz“,</p> <p>Hinweis zu dem zusätzlich nach dem „gemeinsamen Holzerlass geforderten Nachweis der Händlerkette COC (=Chains of Custody) siehe Eignungskriterien mit Hinweis auf abschl. Liste.</p> <p>Problematik, was überhaupt unter den Holzbegriff fällt, bzw. welcher Anteil an Holz erforderlich ist, um von „Holzmöbel“ als Ausschreibungsgegenstand zu sprechen. Empfehlun. Hinsichtlich der Einschätzung, bei welchen Waren es sich um Holzprodukte handelt. ist das amtliche Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes maßgeblich.</p> <p>Eingesetzte Holzwerkstoffe emissionsarm: Im Rohzustand ≤ 0,1 ppm Formaldehyd Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuell gültigen Zertifikats, bei Nachweis durch ein anderes Zertifikat ist die Gleichwertigkeit dieses Zertifikats vom Bieter nachzuweisen.</p> <p>Stoffliche Anforderungen: allgemeingültig für alle Arten von Möbel</p> <p>Keine gefährlichen Stoffe: (gem. § 4 der Gefahrstoff-Verordnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • krebserzeugende • erbgutverändernde • fortpflanzungsgefährdende Stoffe <p>Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe; entspricht den Vorgaben der Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen.</p> <p>Bedingungen für biologische Arbeitsstofftoleranzwerte: gem. MAK–Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) eingehalten?</p> <p>Betrifft die Verwendung u. das In-Verkehrbringen gefährlicher Stoffe u. Zubereitungen (Azofarbstoff)?</p>	<p>Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel</p> <p>Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel Ziff. 2.1</p> <p>Gemeins. Holzerlass Ministerialblatt S. 1787, Ziff.4</p> <p>RAL-UZ 117, S. 4, Ziff.3.1.1.</p> <p>Vermerk des Justitiariats u. Verweis auf Vermerk der ZPLA BWZ –DS Berlin – (Frau Range)</p> <p>Gem. Ministerialerlass BMI, S.1787, Ziff.2</p> <p>Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel - Ziff. 2.2</p> <p>RAL-UZ-38 Ziff. 3.1.2 ,S.4</p> <p>Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel Ziff. 2.1</p> <p>RL 67/548/EWG</p> <p>Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel Ziff. 2.1, 3.UAbs.</p> <p>RL 2002/61/EG</p>

Bezugsmaterialien aus Leder und Textilien:
(Mindestanforderungen bei Bürostühlen mit Leder- oder Textilauflage)

Keine Verwendung von [Azofarbstoffen](#),

- keine Farbstoffe, die krebserzeugend, fruchtbarkeits- oder fortpflanzungsgefährdend sind
- sensibilisierende Farbstoffe
- keine Blei-, Cadmium-, Nickel- oder Quecksilberverbindungen
- im Leder keine Chrom-VI-Verbindungen nachweisbar

Anm.: Vorgenannte Kriterien sind insbes. im Hinblick auf die sich anschließende Verwertung und Entsorgung relevant.

Polsterung:

(Mindestanforderungen) bei Polsteranteil von > 5 % am Gesamtmaterial der Polstermöbel Einhaltung folgender Bedingungen bei Verwendung von Latexschaumstoff und gummierten

Bestandteile oder Emissionen (z.B. Kokosfasern)

- Chlorphenolen (incl. Salzen und Ester) < 1 mg/kg
- Butadien < 1 mg/kg
- N-Nitrosamine < 1 µg/m³
- Schwefelkohlenstoff < 20 µg/m³

bei Verwendung von Polyurethanschaumstoff

- keine Verwendung von Zinn in organischer Form
- keine halogenierten Kohlenwasserstoffe als physikalische Treibmittel oder Hilfstreibmittel wie HFKW, FKW, HFCKW oder Methylenchlorid

Beschichtungssysteme:

nur zu beachten, wenn beschichtete Holzoberflächen vorhanden sind:

- Mindestanforderungen für Behandlungsmethoden wie Beizen, Kleben, Grundieren, Versehen mit Folien, bei Holzoberflächen wie bei den stofflichen Anforderungen, kein Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) im flüssigen Beschichtungssystemen von > 420g/l VOC
- flüssige Beschichtungssysteme müssen den VdL-Richtlinien 02 (= Richtlinie zur Deklaration von Holzlacksystemen) entsprechen

Behandlungen zum Schutz u. zur Erhaltung des Materials (Mindestanforderungen):

- keine Verwendung von Materialschutzmitteln wie Insektizide, Fungizide, Flammschutzmittel
- keine halogenorganischen Verbindungen
- keine Chlorparaffine

in Holzwerkstoffen, Klebstoffe und Beschichtungen und den für die Herstellung eingesetzten Materialien wie Leder, Textilien u. Schaumstoffen

Ausnahmen:

- Fungizide zur Topfkonservierung in Beschichtungssystemen und Leimen
- Mottenschutz bei Textilien aus tierischen Fasern und anorganische Flammschutzmittel

Chem. Konservierungsmittel:

- bei Ledern nur Häuten und gegerbten Halbfabrikaten aussch. zum Lager- und Transportschutz, allenfalls mit Giftklasse T zu behandeln.
- Kontaktallergene der Kategorie A dürfen nicht enthalten sein

Anforderungen des [europ. Umweltzeichens „Euroblume“](#) für Textilerzeugnisse, (Produktgruppenschlüssel 016), oder vergleichbarer Art oder Öko Tex 100, Produktkl. IV bzw. Zertifikat vergleichbarer Art.

Ausschreibungsempfehlung
Ziff. 2.3. [Technische Regeln für Gefahrstoffe \(TRGS\) 905](#),
siehe BAnz Nr. 59 a v.
24.03.2006 - Ziff. 2.3.1

[RAL-UZ 117](#), Ziff. 3.3 „Verwertung u. Entsorgung“

[Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel](#) Ziff.2.4

[Öko-Tex- Standard 100](#)

[RAL-UZ 117](#), S.8, Ziff. 3.1.7.2

[RAL-UZ 117](#), S. 9, Ziff.3.1.8

[Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel](#) Ziff. 2.6 i.V.m. Ziff. 2.1.

[RAL-UZ 117](#), S.9, Ziff. 3.3

RAL-GZ 430

[RAL-UZ 117](#), Ziff. 3.3

[Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel](#) Ziff.2.6.3

Textile Bezugsstoffe:

Einzelheiten zu Grenzwerten u. zeitlichen Vorgaben für diese Emissionswerte in der Prüfkammer

- Behandlung textile Bezugsstoffe aus pflanzlichen u. tierischen Fasern: Zulässige Grenzwerte bzgl. Biozide gem. Ökotex 100
- max. 35 bis 75 mg/kg Pyrethrode/Permethrin zum Schutz vor Motten
max. 75 bis 100 mg/kg zum Schutz vor Käfern (Über- oder Unterschreitung der Werte ist unzulässig und führt zum Ausschluss)

Chemische Emissionen: (Ausschlusskriterium):

Einhaltung der Grenzwerte bei textilbezogenen Möbeln bzw. bei Verwendung von Bezugsmaterial Leder.

Beschaffenheit der Verpackungen (Ausschlusskriterium oder Mindestanforderung):

Verpackung muss so beschaffen sein, dass ein Ausgasen flüchtiger Stoffe möglich ist Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird (Vorlage der Beschreibung eines Verpackungssystems).

Rücknahme von Verpackungsmüll: (Ausschlusskriterium) durch Rückgabe des Verpackungsmülls an den Lieferanten nach Anlieferung zur Entsorgung beim Altpapierhandel

Rücknahme oder Wiederverwendung: (Recycling) der Verpackungsmaterialien nach der Lieferung bzw. Gebrauch auch als Wertungskriterium denkbar, wenn nicht als Ausschlusskriterium gewollt (oder sogar im Rahmen der Vertragsausführung, wenn die Mitnahme des Verpackungsmaterials zur Entsorgung nach Lieferung Vertragsbestandteil wird.)

Rücknahme der Möbel nach Ablauf der Gebrauchsdauer (Wertungskriterium) zur Wiederaufbereitung (Belohnung der Langlebigkeit, lange Reparaturmöglichkeit etwa durch langes Vorrätighalten von Ersatzteilen.)

- Zuführung in eine Abfallverbrennungsanlage mit der Möglichkeit der Energiegewinnung
- Anforderung an möglichst schadstoffarme Abfallentsorgung
- Belohnung der Bieter im Rahmen der Wertung, wenn Möbel vorrangig aus Recycling- Materialien hergestellt werden können und der Anteil an verwendetem Frischholz gering gehalten wird.

Anmerkung:

Die Aufnahme dieses Wertungskriteriums in das Leistungsverzeichnis kann in vielen Fällen unzumutbar und praxisfremd sein, weil die Lebensdauer von Möbeln in der Regel länger sein wird als die Gültigkeit des Rahmenvertrages und damit des Zeitraumes, in dem der Auftragnehmer an die Rücknahme der Möbel gebunden wäre. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers für die Zeit nach Ablauf des Rahmenvertrages lässt sich deshalb kaum verwirklichen. Es obliegt dann der Entscheidung des Sachbearbeiters inwieweit ein derartiges Kriterium im Einzelfall Sinn macht.

Nachweis der Produktkettenzertifizierung (Eignungskriterium)

kann durch Zertifikat Chains of Custody (COC- Zertifizierung) nachgewiesen werden oder durch gleichwertiges Zertifikat bzw. durch Prüfung und Bescheinigung im Einzelfall einer unabhängige Stelle (z.B. Johann-Heinrich-v.Thünen-Institut oder Bundesamt für Naturschutz)

Eignung des Bieters

Vorlage der eigenen COC-Zertifizierung oder vergleichbarem Nachweis praktisch nicht umsetzbar mit lückenlosen Nachweisen über alle Holzwerkstofflieferanten und deren Zertifizierung Mengenplausibilität.

Keine Vermischung von Hölzern aus forstwirtschaftlich kontrolliertem Anbau mit solchen aus nicht kontrolliertem Anbau.

Vgl. auch RAL-UZ 117, Ziff. 3.1.6

[Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel](#) Ziff.3

[Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürodrehstühle und Polstermöbel](#) Ziff.4

RAL UZ 117, S. 13, Ziff. 3.2.2

[§ 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz \(KrWG\) Abs.1, Ziff. 2](#)

Siehe Wankmüller „Handbuch für die umweltfreundliche Beschaffung“ ,2. Beschaffung von Holzprodukten, S. 4 mit Verweis auf das KrWG/AbfG

Zwingende Vorlage für Eignung (lt. Erlass keine Ausnahme zulässig siehe dazu „Vermerk des Justitiariats für die Beschaffung der BFD Südwest v. , S. 3 letzter Absatz: Vorlage der COC-Zertifizierung (oder vergleichbar) des Bieters selbst muss genügen

